

# Republik Rechtsverhältnis Rechtskultur

Herausgegeben von  
KATHARINA GRÄFIN VON SCHLIEFFEN

POLITIKA

15

---

**Mohr Siebeck**

# POLITIKA

herausgegeben von  
Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

15





# Republik Rechtsverhältnis Rechtskultur

herausgegeben von  
Katharina Gräfin von Schlieffen

in Verbindung mit  
Horst Dreier, Martin Morlok  
und Helmuth Schulze-Fielitz

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-155358-5 / eISBN 978-3-16-167788-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2025  
ISSN 1867-1349 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Vorwort

Am 4. Dezember 2017 feiert Rolf Gröschner seinen 70. Geburtstag. Kollegen, Schüler und Weggefährten möchten ihm zu diesem Anlaß die vorliegende Festschrift als Zeichen ihrer Achtung und Freundschaft überreichen.

Die Ehrung gilt einem herausragenden Juristen, Staatsrechtslehrer und Rechtsphilosophen. Rolf Gröschner steht für das Ideal einer weitgespannten Jurisprudenz, in der eine gelungene Prozeßvertretung genauso Anerkennung findet wie Begriffsbildungen in der Rechtsdogmatik oder der philosophisch reflektierende Dialog. Mit seinem Freisinn und seiner Leidenschaft für das Wort zählt er zu den beeindruckenden Erscheinungen an den Rechtsfakultäten. Auf seltene Weise verbindet er einen Sinn für den Begriff mit einem Gespür für das Situative, merkbar an seiner sympathischen Präsenz und einem legendären Taktgefühl.

Rolf Gröschner begeistert als Redner und Literat. Er hat sich bewußt und, wie oft betont, mit Lust für seine jeweils tief durchdachte Sache eingesetzt – in irgendeiner Weise immer für die *res publica*. Dabei beschreibt er das Recht aus einer bemerkenswert eigenständigen, humanistischen Perspektive, die auf viele – innerhalb und außerhalb der Disziplin – plausibel und angemessen wirkt. Die Rechtsfiguren, die er formuliert, rühren unmittelbar an der Sehnsucht, frei von Herrschaft, aber in einer elaborierten Ordnung und bezogen auf den anderen zu leben.

Manche Juristen finden solche Referenzen unverständlich und entbehrlich. Das positive Recht, so heißt es, komme diesen Ideen ohnehin beträchtlich nahe und belaste seinen Anwender nicht mit den inneren Widersprüchen eines derart komplexen Anspruchs. Eine Mehrheit dürfte jedoch davon überzeugt sein, daß auch das Gesetz und der Modus seiner Umsetzung eines Maßstabs bedürfen, und daß es Rechtslehrer wie Rolf Gröschner braucht, diesen zu entwickeln.

Auf dieses Stichwort müsste ein Vorwort gewohnterweise mit einer Würdigung des Laureaten fortfahren. Indes erfüllt bereits der erste Beitrag zu dieser Schrift, die Laudatio von Helmuth Schulze-Fielitz, diese Aufgabe fesselnd und einsichtsreich. Seine Darstellung „Rolf Gröschner – Staatsrechtslehrer der *res publica*“ verknüpft die persönliche Geschichte mit der Entwicklung der Ideen, Schriften und Projekte.

Das Werk Rolf Gröschners kommt noch einmal in der Breite aller weiteren Beiträge zur Geltung. Den Leser erwartet nicht ein „bunter Strauß akademischer Gaben“, sondern eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den Begriffen, die heute mit dem Namen des Jubilars verbunden werden. Der Titel dieses Bandes „Republik, Rechtsverhältnis, Rechtskultur“ gibt den Autoren wesentliche Elemente der Lehre Gröschners als Themenfelder vor. Der Titeltrias entspricht eine

Dreiteilung der Schrift. Jeder Teil bildet einen Schwerpunkt, der sich im Umfeld freilich mit den anderen überschneiden kann. Durch die eingehende und nicht selten kontroverse Auseinandersetzung der hier versammelten Texte mit den titelgebenden Begriffen unter steter Einbeziehung der Arbeiten Gröschners entsteht eine, gewiß ganz im Sinne des Jubilars, dialogische Verdichtung, die mit jedem einzelnen Beitrag eine substantielle Fortführung der Bemühungen innerhalb der akademischen Jurisprudenz leistet.

In dem Streben, den Laureaten nicht allein durch den Gehalt der Schrift zu erfreuen, sondern auch dem von ihm gepflegten formalen Standard zu genügen, kamen die Herausgeber nicht ohne Hilfe aus. Zu großem Dank verpflichtet bin ich deshalb meinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Jens Fischer, der an meinem Lehrstuhl, stets kundig und gefaßt, die Fäden zusammengehalten hat. Bei der Betreuung der Manuskripte unterstützte uns kompetent und hilfsbereit Herr Dr. Lewis A. Johnston sowie ein Team des Lehrstuhls von Professor Dr. Horst Dreier, namentlich Herr Dr. David Kuch und Frau Annabelle Meier, die freundlicherweise, gleichsam als Siegelbewahrer der Formalia-Vorgaben für die Reihe *POLITIKA*, die Endkorrektur übernahmen. Ein besonderer Dank gilt dem Verlag Mohr Siebeck, dessen bisheriger Geschäftsführer Dr. Franz-Peter Gillig die Entstehung dieser Festgabe mit dezenter Organisation und einem die Fristwahrung erleichternden Wohlwollen begleitet hat.

Großer Dank ist auch der Herstellungsabteilung des Verlages in Gestalt von Herrn Matthias Spitzner für sein freundliches Entgegenkommen geschuldet, die eingetretenen terminlichen Verzögerungen durch eine besonders straffe Planung und Durchführung von Satz und Druck aufzufangen. In diesem Zusammenhang möchte ich Herrn Dreier danken, der sich in der Endphase der Korrektur von Manuskripten und Fahnen in besonderer Weise engagiert hat. Ein letztes, aber nicht minder herzliches Dankeswort möchte ich an Herrn Schulze-Fielitz richten, der mir während der gesamten Herausgeberschaft mit Erfahrung und wertvollem Rat zur Seite stand.

Hagen, im Herbst 2017

Katharina Schlieffen

## Inhaltverzeichnis

Vorwort .....	V
<i>Helmuth Schulze-Fielitz</i>	
Rolf Gröschner – Staatsrechtslehrer der <i>res publica</i> .....	1

### I. Republik

<i>Horst Dreier</i>	
Republik und Demokratie in den Federalist Papers .....	23
<i>Helmut Goerlich / Marc André Wiegand</i>	
Die verspätete Republik. Transformationen republikanischen und demokratischen Denkens im Auftakt der Staatsrechtslehre .....	39
<i>Franz Reimer</i>	
Konkretisierung des Republikprinzips als methodisches Problem .....	67
<i>Fabian Wittreck</i>	
Republik und (verweigerter) Öffentlichkeit .....	81
<i>Martin Morlok</i>	
Das öffentliche Amt in republikanischer und demokratischer Perspektive .....	95
<i>Joachim Wieland</i>	
Gemeinwohlbindung des Eigentums als republikanisches Rechtsinstitut .....	115
<i>Michael Anderheiden</i>	
Europäische Union – Europäische Republik .....	127
<i>Eckart Klein</i>	
Taugt die republikanische Idee als internationales Prinzip? .....	141

### II. Rechtsverhältnis

<i>Karsten Nowrot</i>	
Republik als Rechtsverhältnisordnung (?) .....	163
<i>Matthias Jestaedt</i>	
Recht als Relation. Skizzenhafte Anmerkungen zur Rechtsverhältnislehre	211

<i>Friedrich Schoch</i>	
Das Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen Heuristik und Dogmatik . . . .	225
<i>Hartmut Bauer</i>	
„Der Staat“ und die „staatlichen“ Rechte im Ordnungsrahmen der Rechtsverhältnislehre. Zugleich Bemerkungen zur „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“ . . . . .	263
<i>Jochen Hofmann-Hoepfel</i>	
Dialogik als Prinzip des Konfliktmanagements im Verwaltungsrechtsverhältnis . . . . .	295
<i>Joachim Lege</i>	
Philosophie der Gerechtigkeit und Theorie der Rechtsverhältnisse . . . . .	351
<b>III. Rechtskultur</b>	
<i>Katharina Gräfin von Schlieffen</i>	
Das verborgene Organon und literale Rechtskultur im Wandel – zugleich ein Beitrag zum Republikbegriff . . . . .	373
<i>Stephan Kirste</i>	
Kulturelle Leistungen von Recht und Rechtswissenschaft . . . . .	411
<i>Michael Kilian</i>	
Ohne Leitbild. Von deutscher Republik im Zeitalter der Zuwanderung – Versuch einer Bestandsaufnahme . . . . .	431
Autorenverzeichnis . . . . .	485
Personenregister . . . . .	489
Sachregister . . . . .	493
Anliegen der Reihe POLITIKA . . . . .	501

## Rolf Gröschner – Staatsrechtslehrer der *res publica*

*Helmuth Schulze-Fielitz*

Eine erste Annäherung an Person und Persönlichkeit des Staatsrechtslehrers Rolf Gröschner erschließt sich möglicherweise, wenn man ihn einmal als einen Künstler betrachtet. Dazu lädt er schon durch sein ebenso charakteristisches wie sorgsam gepflegtes Outfit ein – niemals hat irgendein Kollege in der Staatsrechtslehrervereinigung oder ein Student an der Universität ihn nicht ganz in Schwarz gekleidet gesehen, so wie das unter Künstlern oder wohl auch Architekten verbreitet ist. Es ist eine alltägliche Demonstration des Andersseins, von Individualität und Intellektualität, verbunden mit einer gewissen vornehmen Distanz, aber auch mit der denkbaren Intention, daß die eigene Person hinter dem eigengearteten, originellen Werk zurückstehen soll, für das Rolf Gröschner steht. Allenfalls und stets nur eine Krawattenschleife („Fliege“) kann in der Farbgebung abweichen und so wohlüberlegte (oder wohl überlegte?) optische Akzente setzen, ohne daß ihr Träger die vielleicht mitunter auch Befremden hervorrufende Farbigkeit seiner Persönlichkeit dadurch wirklich verbergen könnte, selbst wenn er es wollte.

Einen solchen Zugang zur Person von Rolf Gröschner als Künstler legt auch seine Vergangenheit als Rockmusiker nahe. Er war von Mitte der 1960er Jahre an mehr als ein Jahrzehnt lang der Schlagzeuger einer Band mit dem intellektuellen Namen „Improved Sound Limited“<sup>1</sup>, die aus einer 1961 entstandenen Skiffle-Band von (Mit-)Schülern des Willstätter-Gymnasiums Nürnberg (mit Lonnie Donegan als Idol) herausgewachsen war und sich seit 1966 nach Auszeichnung durch den Bayerischen Rundfunk als „Beste Beat Band Bayerns“ (unter 80 Mitbewerbern) so nannte. Ihre damalige Popularität und erfolgreiche Breitenwirksamkeit schlug sich nicht nur in Schallplattenaufnahmen in Form von fünf Singles und vier Alben nieder, so sehr deren kommerzieller Erfolg „überschaubar“ geblieben sein mag. Die Gruppe begleitete u. a. 33 Auftritte von Roy Black, schrieb die Musik für zahlreiche Filme unter der Regie von Michael Verhoeven, aber etwa auch für Wim Wenders preisgekrönten Film „Im Lauf der Zeit“ (1976), und sorgte für die musikalische Untermalung vieler bekannter Fernsehproduktionen, darunter auch eine Folge der ZDF-Kultserie „Der Kommissar“ oder die 10teilige TV-Serie Krempli.<sup>2</sup> Vom Engagement aus dieser „vorwissenschaftlichen“ Zeit mag noch nach

---

<sup>1</sup> Vgl. Wikipedia, Improved Sound Limited, zuletzt aufgerufen am 05.08.2017

<sup>2</sup> Einzelheiten zur Bandstory bei: <http://www.improved-sound-limited.de/de/BAND.php>, zuletzt aufgerufen am 05.08.2017.

Jahrzehnten der vom anfänglichen Unglauben getönte Eindruck einer damaligen, mittlerweile als Bundesrichterin aktiven Fakultätskollegin nach einem der sehr seltenen „Remakes“ von Rolf Gröschner als Percussion-Solist auf einem Universitätsfest in Jena zeugen: „Der kann das wirklich!“ Mit seiner entschiedenen Abkehr vom Drummer-Dasein hin zur Wissenschaft als Lebensform (das heißt ganz konkret: mit dem Verzicht auf eine vertragliche Bindung, als Vorband auf Konzerten der „Supergroup“ Emerson, Lake and Palmer mit diesen durch die Welt zu reisen, zugunsten von – solches ausschließenden – arbeitsrechtlichen Bindungen an die heimische Universität) und mit der auch daraus folgenden schmerzhaften Selbstauflösung der Band Ende der 1970er Jahre verbindet sich freilich nur begrenzt ein Abschied von der Kunst.

Rolf Gröschner war schon immer auch ein Sprachkünstler. So liebt er es etwa, das persönliche Gespräch mit Kalauern anzureichern. Dieses mehr oder weniger sinnfreie Spiel mit Wörtern und Worten, das deren unterschiedliche Bedeutungsgehalte und Gebrauchskontexte im aktuellen Gespräch ad hoc – meist in scheinbar nur humoristischer Intention – miteinander konfrontiert und auf paradoxe Weise gegeneinander ausspielt, ist Teil seines alltäglichen Habitus geworden. Diese Lust am Spiel mit der Sprache ist weit mehr als ein Streben, dem Gesprächspartner seine eigene individuelle Originalität und Stegreiffähigkeit zur Schau zu stellen und unter Umständen je neu zu beweisen, möglicherweise auch nur, um den einst einmal begründeten Erwartungen als deren Gefangener erneut gerecht zu werden. Dahinter verbirgt sich eine tiefgründige geradezu existenzielle Verbundenheit mit Sprache als Kommunikationsmittel. Getreu der berühmten Einsicht von Ludwig Wittgenstein, daß für eine große Klasse von Fällen die Bedeutung eines Wortes sein Gebrauch in der Sprache ist<sup>3</sup>, testet Rolf Gröschner durch sein kalauerndes Spiel mit der Sprache die Bedeutungsgehalte im Gebrauch der jeweiligen Gesprächskontexte, also in ihren Funktionen in den Lebensformen (oder „Sprachspielen“ im Sinne Wittgensteins) immer wieder neu aus. Sein Sprachwitz reflektiert den dauernden Veränderungsprozeß von Sprache in den verschiedenen Kontexten ihres Gebrauchs und einen ständigen Kampf um ein angemessenes Verständnis von Sprache. Das damit verbundene Sprachkünstlertum kann auch zu weiten Teilen spezifische Eigenarten des Staatsrechtslehrers Rolf Gröschner erklären, namentlich die große Freude, ja Lust am Gebrauch freier Rede, die ständige Vergegenwärtigung der Sinnentstehung von Wörtern in seinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aber auch seinen unerbittlichen Widerstand gegen die Rechtschreibreform Ende der 1990er Jahre.

Für jedermann ersichtlich spricht Rolf Gröschner bei allen seinen Vorträgen als akademischer Lehrer stets völlig frei, nicht nur in seinen Vorlesungen. Er beherrscht die hohe Kunst der freien Rede und kann dabei druckreif sprechen, wie man auch bei seinen eher häufigen, stets komprimierten Wortmeldungen in

---

<sup>3</sup> Wittgenstein 1984, § 43.

den Diskussionen auf der Staatsrechtslehrertagung beobachten kann.<sup>4</sup> Soweit erkennbar, wenn auch nahezu unmerklich, hat er in seiner gesamten akademischen Laufbahn nur zwei ihm ganz besonders wichtige Vorträge abgelesen – sein Staatsrechtslehrerreferat<sup>5</sup> und seine Abschiedsvorlesung.<sup>6</sup> Das war wohl weniger Ausdruck des Bedürfnisses, dem je spezifischen Auditorium frei von Redundanzen möglichst viel vom eigenen Anliegen zu vermitteln, als vor allem ein Achtungserweis, um die Würde des Moments oder das Ethos der Veranstaltung zu unterstreichen – die Brillanz der freien Rede hätte hier leicht (zu) unernst oder lässig wirken können. Diese singulären Ausnahmen bestätigen eine zentrale allgemeine Einsicht: Gedankliche Inhalte werden nicht nur durch den Gebrauch von inhaltlich angemessenen Wörtern, sondern auch durch nonverbale Formen der Vermittlung weitergegeben. Nicht nur Jurisprudenz, auch wissenschaftliche Lehre ist eine rhetorische Disziplin; die Überzeugungskraft von Argumenten zumal im Prozeß dialogischer Wahrheitsfindung ist eingebettet etwa in Ober- und Untertöne bei der Stimme, durch den Rhythmus der Sprache, Takt und Synkopen bei der Satzgestaltung, durch gestische oder mimische Verstärkungen in der Körpersprache oder andere Formen der rhetorischen Unterfütterung. Schon die Modulationen in der Tonlage eines Stentor-Basses mit dem für einen Nürnberger Franken charakteristischen stark rollenden „R“ machen die Argumentationen oder Plädoyers von Rolf Gröschner zum rhetorischen Ereignis<sup>7</sup>; die Körpersprache bei der Selbstdarstellung mögen mitunter Assoziationen an den Percussion-Artisten wecken. Er beherrscht diese Kunstfertigkeit gewiß auch im Hörsaal, so wenn ein früherer, nun nicht mehr in Jena lehrender Fakultätskollege neidvoll bemerkte: „So viele Pokale für gute Lehre wie Gröschner werde ich mein ganzes Leben lang nicht gewinnen“.

Wer solche rhetorischen Fähigkeiten nicht so gut beherrscht, pflegt mitunter schon aus Gründen des psychologischen Selbstschutzes das „bloß Rhetorische“ pejorativ der wahren, „an sich“ richtigen Argumentation gegenüberzustellen.<sup>8</sup> Damit wird vernachlässigt, daß solche rhetorischen Elemente nicht etwas der sachlichen Argumentation bloß formal Äußerliches sind, sondern zu deren substantiellen Gehalt gehören: Bedeutung, Sprache und rhetorische Kontextualisierung gehören von vornherein zusammen. Rhetorische Perfektion ist nichts anderes als die höchste Steigerungsform der sprachlichen kommunikativen Darstellung guter Gründe. Nicht nur die mündliche Rhetorik im Hörsaal oder in der

<sup>4</sup> Zuerst Gröschner 1991, S. 327; zuletzt Gröschner 2015, S. 88 f.

<sup>5</sup> Gröschner 2004b.

<sup>6</sup> Gröschner 2016a.

<sup>7</sup> Das gilt auch für das Rezitieren: Unvergeßlich bleibt, daß und wie der Bildungsbürger Rolf Gröschner, der er auch ist, am Vorabend des zweiten Verhandlungstages auf der Wiener Staatsrechtslehrertagung 1995 (schon beim „Reparatur“-Bier?) gefühlt länger als eine halbe Stunde lang (sich wechselseitig mit Jörn Ipsen ablösend) Passagen aus Goethes Faust I aus dem Gedächtnis vortrug.

<sup>8</sup> Anti-Kritik: *Gast* 2015, Rn. 45 ff.

forensischen Praxis, etwa im Dialog vor Gericht oder im Verwaltungsverfahren<sup>9</sup>, sondern auch die Art der schriftlichen Gestaltung eines Arguments ist nicht ohne Einfluß auf seine Überzeugungskraft; das gilt auch im virtuellen Dialog von Autor und Leser, so sehr dieser Zusammenhang auch in der Zunft der Staatsrechtslehrer unter Berufung auf den sachlichen Gehalt von Argumenten „als solchen“ unterschätzt werden dürfte. Rolf Gröschner unterschätzt ihn nicht. Deshalb dürfte es auch alles andere als ein Zufall sein, daß er Mentor von Katharina Sobota (später verheiratete Gräfin von Schlieffen) bei ihrer staatsrechtlichen Habilitation an der Universität Jena wurde.<sup>10</sup> Sie war 1990 bei Ottmar Ballweg über Sachlichkeit als „rhetorische Kunst“ der Juristen promoviert worden<sup>11</sup> – an der Universität Mainz, der ersten Wirkungsstätte von Rolf Gröschner als Professor (1991–1993), wo er ihr (und der „Mainzer Schule“ juristischer Rhetorik<sup>12</sup>) begegnete: Wer unter den Staatsrechtslehrern wenn nicht Rolf Gröschner hätte einen ausgeprägteren Sinn für jene von ihr forcierte Forschung der Regelmäßigkeiten juristischer Sprachgestaltung hinter oder im Kontext der juristischen Sachargumentation<sup>13</sup>, obwohl oder gerade weil eine solche Art des Problemzugangs zu den Sachen der Staatsrechtslehre für viele Kollegen eher abseitig erscheinen (oder jedenfalls erschienen sein) mag.

Der überaus sensible Sinn für Sprache und Sprachlichkeit, wie er sicher auch durch das Studium der Philosophie der „Erlanger Schule“ um Paul Lorenzen besonders gefördert worden ist, spiegelt sich gleichermaßen im verschriftlichten wissenschaftlichen Werk von Rolf Gröschner. Sein erster wissenschaftlicher Aufsatz-Versuch noch als Jurastudent zur Logik der Jurisprudenz war von seinem Mentor Wilhelm Henke, an dessen Lehrstuhl er seit 1976 als wissenschaftlicher Assistent, nach seiner Promotion als Akademischer Rat tätig war, noch Satz für Satz, teilweise Wort für Wort in „Grund und Boden“ kritisiert worden – er wurde denn auch nie veröffentlicht. Rolf Gröschner reagierte selbstkritisch – nach seinem Selbstverständnis und in seinen eigenen Worten – in der Weise, daß er sich von seinem „Wortfetischismus“ und seiner „Sprachmanieriertheit“ zu verabschieden suchte, um – statt seiner Versuche, Aphorismen zu formulieren – „zur Sache zu schreiben“ und auf „selbstreferentielle Sprachspiele“ zu verzichten.<sup>14</sup> Das hat ihn aber glücklicherweise nie gehindert, den Sinn von Worten stets zu hinterfragen, ihrem Bedeutungsgehalt im Kontext seiner Argumentationen auf den etymologischen Grund zu gehen: Von Beginn seiner Dissertation als Erstveröffentlichung an<sup>15</sup> bis zu seiner Abschiedsvorlesung<sup>16</sup> durchzieht sein gesamtes Werk

<sup>9</sup> Vgl. v. Schlieffen 2016; Hofmann-Hoepfel 2018, S. 300 ff., 306.

<sup>10</sup> Vgl. Sobota 1997.

<sup>11</sup> Sobota 1990.

<sup>12</sup> Vgl. zum Begriff v. Schlieffen 2005, S. 405; Gast 2015, Rn. 1.

<sup>13</sup> Vgl. etwa Sobota 1992; v. Schlieffen 2001; v. Schlieffen 2005; v. Schlieffen 2006; v. Schlieffen 2011.

<sup>14</sup> Gröschner 1992c, S. 1069.

<sup>15</sup> Gröschner 1982, z. B. S. 4, 45 ff., 50 ff., 57, 67 ff., 74 ff., pass.

<sup>16</sup> Gröschner 2016a, S. 3 ff., 7, 10 u. ö.

nicht nur im Fußnotenapparat eine Fülle etymologischer Vergegenwärtigungen von Wörtern und Wortverbindungen, etwa mit Hilfe von Kluges Etymologischem Wörterbuch oder des Deutschen Wörterbuchs der Gebrüder Grimm (oder von beiden zugleich<sup>17</sup>). Allenthalben werden auch deren (Un-)Bestimmtheit oder Sprachgebrauch und übliche Redeweisen sprachphänomenologisch reflektiert<sup>18</sup> und damit zugleich ihr konkreter Sinngehalt in kritischer Distanz dazu durchweg erhellend und lehrreich vertieft und so auch eine Orientierung am Original philosophischer Autoren gesucht. Man kann und darf das nicht als Marotte dessen abtun, der in der Schule nur Latein und in seinem juristischen Studium zusätzlich Altgriechisch gelernt hat und solches gelegentlich demonstrieren will, sondern es geht ihm im Gang zur Quelle philosophischer Einsichten darum, im Originaltext die besondere Sprache und Ansicht der Sache „herauszuhören“.<sup>19</sup> Diese angestrebte Sprachgenauigkeit ist Ausdruck seiner persönlichen Passion für Begriffe, Abstraktionen und Ideen und korrespondiert sachlich seiner spezifischen Philosophie der Dialogik und vor allem auch ihren Prozessen möglichst unmißverständlicher diskursiver Wahrheitsfindung im gelingenden Gespräch, wie er sie zunächst in seiner Dissertation im Blick auf die Jurisprudenz entfaltet und später immer wieder konkretisiert und präzisiert hat (auch im privaten Alltag ist er ersichtlich kein Freund einer unverbindlich-oberflächlichen Konversation um ihrer selbst willen, was keinesfalls mit einer Abneigung gegen Geselligkeit zu verwechseln ist<sup>20</sup>). Die Sammlung seiner Grundlagenarbeiten aus drei Jahrzehnten zwischen Promotion und Pensionierung unter dem charakteristischen Titel „Dialogik des Rechts“ können die Fruchtbarkeit, konzeptionelle Stimmigkeit und kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Ansätze plausibel belegen.<sup>21</sup> Ein genaues und reflektiertes sprachphänomenologisches Verständnis ist das unabdingbare Medium richtiger philosophischer und praktischer Erkenntnis.

Umso tiefer mußte Rolf Gröschner die technokratische Anmaßung sprachpolitischer Instanzen treffen und betroffen machen, durch eine 1994 in Wien für den deutschsprachigen Raum vereinbarte Rechtschreibreform den Prozeß des tatsächlichen Gebrauchs von Sprache durch rechtliche Vorschriften in der Absicht gestalten zu wollen, Sprache und ihre Schreibweisen durch neuartige rationale

<sup>17</sup> Vgl. z. B. Gröschner 1982, S. 53.

<sup>18</sup> Gröschner 1982, z. B. S. 2 ff., 18 ff., 22 ff., 30 f., 39 ff., pass.; zuletzt Gröschner 2016, S. 5 ff. (zum Hendiadyoin).

<sup>19</sup> Gröschner 1982, S. 7.

<sup>20</sup> So wird etwa kolportiert, wie er beim abendlichen Ausklang eines Arbeitstreffens von Autoren des Dreierschen Kommentars zum GG in der Würzburger Traditionsgaststätte „Zum Stachel“, in der schon Würzburgs großer Künstler Tilman Riemenschneider während der Bauernkriege sein Wesen trieb, seine Mitkommentatoren mit einem perfekten Kopfstand auf dem Fußboden (nach anderer, ebenso sicherer Quelle: auf der Sitzbank) im Gastraum schwer beeindruckte – gewiß nicht nur in freudiger Erinnerung daran, daß er dort vor Ort schon als Privatdozent während seiner ersten Vertretung (des Lehrstuhls von Hasso Hofmann) im Sommersemester 1990 mit Studierenden den Frankenwein studiert (und sicher auch über ihn gelehrt) hatte.

<sup>21</sup> Vgl. Gröschner 2013a.

Regelbildungen aktiv gestaltend zu „vereinfachen“ und dabei auch jenes sprachphänomenologische Verständnis wesentlich zu erschweren. Im geistigen Bündnis mit zahlreichen Sprachwissenschaftlern konnte er sich damit nicht nur nicht anfreunden, sondern sah seine geradezu existentielle Pflicht darin, gegen diese Bestrebungen auf allen Ebenen öffentlicher Wirksamkeit auch rechtlich vorzugehen. Diese Aktivitäten haben Rolf Gröschner einem breiteren Publikum bekanntgemacht, so daß dieser Kampf gegen die Rechtschreibreform ganz im Mittelpunkt der Beschreibung seines Wirkens im persönlichen Porträt von Wikipedia steht<sup>22</sup> (nach wissenschaftlichen Kriterien völlig unverhältnismäßig). Seine verfassungsrechtlichen Einwände waren durch seinen ersten Doktoranden in höchster wissenschaftlicher Qualität vorbereitet und vorzüglich aufbereitet worden<sup>23</sup>, und er unterstützte in diesem Sinne<sup>24</sup> verschiedene Kläger vor den Verwaltungsgerichten, teilweise auch mit Erfolgen in der Instanzgerichtsbarkeit. Letztlich aber wies das Bundesverfassungsgericht seine im Mai 1996 erhobene Verfassungsbeschwerde ab<sup>25</sup> und machte den Weg für eine Rechtschreibreform durch Verwaltungserlaß frei. In der Sachfrage der Sinnhaftigkeit einer solchen Sprachreform dürfte mittlerweile die Ansicht überwiegen, daß dieser Weg einer administrativen Sprachgestaltung ein eher unzumutbarer Fehlschlag war. Die faktische Zurücknahme zahlreicher Neuregelungen bzw. die Aufrechterhaltung und Zulässigkeit paralleler Sprachgestaltungen in der früheren Schreibweise hat die praktischen Folgen einerseits abgemildert, andererseits eine gegenüber dem früheren Zustand noch fehleranfälliger Situation geschaffen. Für Rolf Gröschner und von ihm herausgegebene Bücher ist es deshalb bis heute bei der alten Rechtschreibung geblieben, mag die erfolgte Rechtschreibreform auch zu wesentlichen Teilen irreversibel sein und sich die Widerständigkeit dagegen auf Dauer abmildern.<sup>26</sup> Die juristische Frage nach den funktionell-rechtlichen Aufgaben und Grenzen von Verfassung und Bundesverfassungsgericht ist von jener nach der Zweckmäßigkeit einer administrativen Rechtschreibreform zu unterscheiden; insoweit sind die – durch das eigene Faible für Sprachlichkeit mitbestimmte – verfassungsrechtlichen Gewichtigungen und Bewertungen von Rolf Gröschner schwerlich zur herrschenden Meinung in der Staatsrechtslehre geworden.

Die überzeugte Vertretung einer solchen Minderheitsposition ist für Rolf Gröschner, soweit ersichtlich, nie ein Problem gewesen (auch wenn er wie fast alle seine Zunftgenossen erkennbar hadern kann, wenn seine Veröffentlichungen von anderen Autoren in unmittelbar einschlägigen Sachzusammenhängen als

<sup>22</sup> Vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Rolf\\_Gröschner](https://de.wikipedia.org/wiki/Rolf_Gröschner), zuletzt aufgerufen am 05.08.2017.

<sup>23</sup> *Kopke* 1995; zur Adellung durch Aufnahme in die „juristischen Bücher des Jahres“ auch *Dilcher* 1996, S. 3259 f.

<sup>24</sup> Vgl. *Gröschner/Kopke* 1997.

<sup>25</sup> *BVerfGE* 98, 218 (252 ff.).

<sup>26</sup> Dazu 20 Jahre später milder auch *Rolf Gröschner* im Interview: *Thüringische Landeszeitung* vom 24.6.2016, S. 12.

vernachlässigenswert nicht angemessen registriert werden). Der jeweilige wissenschaftliche *mainstream* ist ihm möglicherweise eher suspekt; er steht jedenfalls nie im Zentrum seiner eigenen Erkenntnisinteressen. Diese von hohem wissenschaftlichem Selbstvertrauen geleitete Grundeinstellung mit der Trittsicherheit eines Spätberufenen läßt sich ohne seine universitäre Sozialisation in einer 13-jährigen Assistentenzeit bei seinem akademischen Lehrer Wilhelm Henke nicht wirklich verstehen. Gemäß den wohl zumindest latenten wirtschaftlich-unternehmerisch geprägten Erwartungen seines Elternhauses hatte Rolf Gröschner zunächst Betriebswirtschaftslehre studiert und dieses Studium 1974 als Diplom-Kaufmann abgeschlossen. Während dieses Studiums, nach Rückkehr aus München zuletzt an der Universität Erlangen-Nürnberg, stieß er im Rahmen des Wahlfachstudiums auf Wilhelm Henke, der das Öffentliche Recht nicht im Rahmen von diskussionsbestimmenden Größen einer juristischen Fakultät, sondern in der Randständigkeit einer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertrat (und solches dann möglicherweise auch wollte, nachdem er 1970 einen Ruf nach Heidelberg wegen der dortigen studentischen Widerstände bis hin zu persönlichen Bedrohungen als „Enkel Carl Schmitts“ abgelehnt hatte<sup>27</sup>). Rolf Gröschner war von dessen Art und Weise, Recht in seinen Grundlagen zu betrachten, fasziniert; seine dementsprechend hoch motivierten Auftritte im Seminar begeisterten umgekehrt Wilhelm Henke so sehr, daß er ihm eine Assistentenstelle mit Promotions- und ggf. Habilitationsperspektive in Aussicht stellte – unter der Bedingung, daß Rolf Gröschner auch Jura studieren würde. So begann Rolf Gröschner 1974 sein rechtswissenschaftliches Zweitstudium, war schon bald vertrautes Mitglied des regelmäßig anfangs 14-tägig, später monatlich tagenden Gesprächskreises im häuslichen Arbeitszimmer von Wilhelm Henke in Rückersdorf, wurde 1976 – noch als Jura-student, wenn auch als diplomierter Kaufmann – Assistent von Henke und blieb es bis zu seinem Habilitationsverfahren 1989. Dieses langjährige Vertrauensverhältnis, wie Rolf Gröschner selbst es publizistisch hat aufscheinen lassen<sup>28</sup>, war Basis und Rückhalt für alle sonstigen Stationen seiner juristischen Aus- und Fortbildung: Erstes Staatsexamen (1978), Promotion (1981), Zweites Staatsexamen (1985) und Habilitation (1990). Erst als gleichsam „fertiger“ Jurist war er auch bereit, erstmals 1985 die öffentlich-rechtliche Assistententagung (in Würzburg) zu besuchen, um ein Jahr später (in Kiel) auch zu referieren;<sup>29</sup> erst nach einer 14-tägigen Selbsterprobung im Hause der urlaubsbedingt abwesenden Familie Henke, ob er wohl ein Berufsleben in Einsamkeit und Freiheit am Schreibtisch würde führen können (damals bewußt isoliert ohne alle sozialen Außenkontakte, selbst nicht zu seiner dieserhalb leicht fassungslosen Frau Annette), hatte er sich entschieden, eine universitäre Laufbahn anzustreben. Diese ungewöhnli-

---

<sup>27</sup> Vgl. Gröschner 1992b, S. 2613.

<sup>28</sup> Vgl. Gröschner 1992c, S. 1067 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Gröschner 1986, S. 177 ff.

chen, ja singulären Umstände verdeutlichen: Ohne die Nähe zu Wilhelm Henke gäbe es den Staatsrechtslehrer Rolf Gröschner nicht, und ohne die vertrauensvolle Zusammenarbeit gäbe es wohl auch verschiedene Problemgewichtungen nicht, die das wissenschaftliche Werk Rolf Gröschners (mit-)prägen. Er ist ein wirklicher akademischer Schüler, der seinen Lehrer nicht „klassizistisch“ nachahmt, sondern dessen Anstöße eigenständig und eigenwillig fortzuschreiben sucht, wie sich an den drei Beispielen des philosophischen Problemzugangs zu Grundfragen des Rechts, der rechtsverhältnistheoretischen Abkehr von einem konstitutionalistisch überformten Verständnis des subjektiven öffentlichen Rechts oder der näheren Bestimmung der Republik als ein materielles Verfassungsprinzip unschwer zeigen läßt.

Wilhelm Henkes *opus magnum* „Recht und Staat“ sucht ohne einen philosophiesystematischen Ansatz auf der Basis von Freiheit als Ausgangspunkt<sup>30</sup> die Grundlagen der Jurisprudenz im Blick auf Recht und Staat als immer wieder neu herausfordernde Aufgaben zur Bewahrung des Friedens in einer freiheitlichen Ordnung zu entfalten. Sein Problemzugang hinterfragt die Phänomene des konkreten und lebensweltlich erfahrbaren Alltags der Bürger immer wieder neu und zielt dabei auf eine personale Gerechtigkeitskonzeption, die aus dieser personalen Wirklichkeit von Handlungszusammenhängen im Rückgang auf die Begegnung zwischen zwei Menschen<sup>31</sup> und auf die geschichtliche Überlieferung Folgerungen für Gerechtigkeit, Staat und Recht ableitet. Jenseits aller möglichen Kritik an Darstellungsweise und Ergebnissen<sup>32</sup> liegt in dieser Reduktion der Probleme der Gerechtigkeit auf die personale Begegnung ein Keim auch für Rolf Gröschners philosophische Ausgangsfragen. Er denkt – wie auch Henke<sup>33</sup> – von Anfang an und konsequent vom immer wieder neu berufenen sokratisch inspirierten Dialog in Freiheit her<sup>34</sup>, um Prozesse der praktischen Rechtsfindung im gelingenden Gespräch angemessen zu beschreiben. Dialogik wird dabei philosophisch in einer eindrucksvollen Vielschichtigkeit verstanden und expliziert – auf vier Ebenen als Dialog des Lebens, der Situation, des Zwischen und der Person<sup>35</sup>, ehe sie als „Techne“ der Jurisprudenz auf den Ebenen des Verstehens, des Überzeugens, des Begründens und des Entscheidens juristisch konkretisiert wird.<sup>36</sup> Mit zentralen Bezugsgrößen wie dem „Zwischen“ als dem Hauptwort der Dialogik Martin Bubers, Karl Löwiths anthropologisch gegründeter Mitmenschlichkeit in konkreten lebensweltlichen Verhältnissen und der (für den forensischen Dialog modifi-

<sup>30</sup> Henke 1988, S. 7 ff.

<sup>31</sup> Henke 1988, S. 70 ff.

<sup>32</sup> Hofmann 1991, S. 248 ff., 254 ff.

<sup>33</sup> Henke 1988, S. 20 ff.; s. auch Gröschner 1992c, S. 1070.

<sup>34</sup> Gröschner 1982, S. 67 ff., 76 ff., 134 ff. u. ö.; Gröschner 1983, S. 948 f.; zuletzt Gröschner 2013a, S. 336 ff.; Gröschner 2014, S. 18 ff.; Gröschner 2016, S. 12 ff.; gleichsinnig Hofmann-Hoepfel 2018, S. 296 ff.

<sup>35</sup> Gröschner 1982, S. 8 ff., 22 ff., 33 ff., 57 ff.

<sup>36</sup> Gröschner 1982, S. 85 ff., 134 ff., 189 ff., 224 ff.

zierten) sokratischen Dialogführung<sup>37</sup> kreist Rolf Gröschners dialogisches Prinzip um das Problem, wie im Rahmen des positiven Rechts etwa auch bei streitigen Verhandlungen vor Gericht unter wechselseitigen Perspektiven und Perspektivübernahmen gute Gründe „für materialiter richtiges Argumentieren, Urteilen und Entscheiden“<sup>38</sup> gefunden, gewichtet und geltend gemacht werden können. In neuerer Akzentuierung geht es darum, statt der formalen (Schein-)Logik des Syllogismus im „modus barbara“ die Rhetorik des Enthymems im plausiblen Argumentieren zur Geltung zu bringen und damit, ausgehend von aristotelischer *phronesis* (Klugheit) und rhetorischer Praxis mit anerkannten Meinungen (*endoxa*), die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz im Sinne einer praktischen Klugheitslehre zu rekonstruieren.<sup>39</sup>

Das zweite Beispiel für die Fortschreibung einer Problemstellung von Wilhelm Henke verbindet sich mit dessen Kritik an der dogmatischen Figur des subjektiven öffentlichen Rechts als einer rechtsdogmatischen Kategorie des 19. Jahrhunderts, die unter der Geltung des Grundgesetzes rechtsverhältnistheoretisch neu gefaßt werden müsse<sup>40</sup>, weil nur so deutlich werde, daß das Staat-Bürger-Verhältnis im Rechtsstaat kein Gewaltverhältnis, sondern ein Rechtsverhältnis sei.<sup>41</sup> Rolf Gröschner hat in Anknüpfung daran in seiner Habilitationsschrift für das Recht der Wirtschaftsaufsicht das Überwachungsrechtsverhältnis (auch) als Grundlage subjektiver Rechte entfaltet<sup>42</sup> und auch später immer wieder für den Nutzen des Verwaltungsrechtsverhältnisses plädiert.<sup>43</sup> Auch ohne daß der bisherige Diskussionsverlauf und seine vielfältigen Mißverständnisse und Polemiken hier rekapituliert werden könnten oder müßten<sup>44</sup>, läßt sich entgegen der Ansicht zahlreicher Skeptiker<sup>45</sup> allgemein ein sehr praktischer rechtsdogmatischer Nutzen der rechtsdogmatischen Figur des Verwaltungsrechtsverhältnisses als Ordnungsrahmen kaum noch bestreiten<sup>46</sup>, namentlich für mehrseitige Rechtsverhältnisse<sup>47</sup>. Vor allem aber macht das (Verwaltungs-)Rechtsverhältnis als Ordnungsrahmen und Kommunikationsverhältnis die Dialogik des (Verwaltungs-)Rechts besonders sichtbar<sup>48</sup> und verdeutlicht zugleich auch plausibel seine philosophische Anschlußfähigkeit.

<sup>37</sup> Gröschner 1982, S. 34 ff., 76 ff.; komprimiert Gröschner 2013b, S. 62 ff.; s. auch zuletzt Gröschner 2016b, S. 138 f.

<sup>38</sup> Gröschner 2013a, S. 322.

<sup>39</sup> S. etwa Gröschner 2005a, S. 209 ff.; Gröschner 2012, S. 422 ff., 426 ff.; Gröschner 2013a, S. 324 ff.; Gröschner 2013b, S. 64; Gröschner 2014, S. 31 ff., 38 ff.; dazu auch v. Schlieffen 2018, S. 378 ff.

<sup>40</sup> Henke 1968, S. 54; Henke 1980, S. 622 ff.

<sup>41</sup> Henke 1980, S. 624; ausf. Henke 1970, S. 156 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Gröschner 1992a, S. 67 ff., 135 ff., 142 ff.

<sup>43</sup> Gröschner 1997b, S. 301 ff.

<sup>44</sup> Vgl. jetzt ausf. Bauer 2018, S. 263 ff.; Schoch 2018, S. 225, 230 f.; Jestaedt 2018, S. 211 ff.; Nowrot 2018, S. 168 ff.

<sup>45</sup> Nw. bei Schoch 2018, S. 225; Nowrot 2018, S. 164 ff.

<sup>46</sup> Ausf. jetzt Schoch 2018, S. 237, 242 ff., 246 ff., 250 ff.

<sup>47</sup> Schoch 2018, S. 249 f.; Gröschner 1997b, S. 306 ff., 328 ff.

<sup>48</sup> Gröschner 2008, S. 90 ff.; Gröschner 2013a, S. 323 f.; Bauer 2018, S. 265, 286.

Rolf Gröschner hat, um ein letztes Beispiel zu nennen, in der dritten Auflage des Handbuchs des Staatsrechts zwar auch den von Wilhelm Henke in der Erstauflage erarbeiteten Paragraphen über die Republik als Aufgabe übernommen. Er hat auch dessen erweiternde Auslegung, die im Kontrast zur herrschenden Ansicht den Inhalt des Republikprinzips nicht nur als bloßes Monarchieverbot ansieht<sup>49</sup>, weitergeführt, dabei aber Darstellung und Inhalt völlig neu gestaltet, neu akzentuiert und nicht nur in quantitativer Hinsicht auf ein deutlich breiteres und tieferes Fundament gegründet<sup>50</sup> und damit diskussionsverstärkende, wenn nicht diskussionsbestimmende Kraft entfaltet<sup>51</sup> (auch wenn eine internationale Kontextualisierung weithin ausgespart bleibt<sup>52</sup>). Anders als Henke setzt er zum Beispiel bei der Bestimmung aus der Ideengeschichte nicht erst bei der Römischen Republik, sondern charakteristischerweise ausführlich schon bei der aristotelischen Philosophie der *Politeia* ein<sup>53</sup>, deren Tradition auch Ciceros bündiges „res publica res populi“ verpflichtet sei<sup>54</sup>, und sieht in Rousseau und Kant eine „Wiederaufnahme“ der antiken Republiktradition<sup>55</sup>, um bei der rechtsdogmatischen Bestimmung von Republik als Legitimationsprinzip und als Gestaltungsprinzip diese so dogmenphilosophisch zu erweitern.<sup>56</sup> Auch hier sieht Rolf Gröschner in Rechtsverhältnissen die unmittelbare Konsequenz aus dem antidespotischen Charakter des Republikprinzips<sup>57</sup>, betrachtet die Republik als Rechtsverhältnisordnung<sup>58</sup> und kann so seine Überlegungen zur dialogischen Rechtsfindung im republikanischen Rechtsverhältnis konzeptionell harmonisieren. Ungeachtet der zumindest partiellen Fruchtbarmachung dieses gehaltvollen Republikverständnisses im Blick auf die Öffentlichkeit der Wahl in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>59</sup> kreisen die unverändert aktuellen Diskussionen in der deutschen Staatsrechtslehre (noch?) eher kritisch um die Angemessenheit der eigenständigen Dogmatik eines materiellen Republikverständnisses, weil die damit verbundenen Fragen nach den spezifischen Inhalten einer „freiheitlichen Ordnung“ als Synonym für „Republik“<sup>60</sup>, etwa das Amtsprinzip<sup>61</sup> oder die Gemeinwohl-

<sup>49</sup> Henke 1987, § 21 Rn. 10 ff.

<sup>50</sup> Gröschner 2004, § 23.

<sup>51</sup> Vgl. nur Kilian 2018, S. 439, 441 ff.; Nowrot 2018, S. 166 ff., 187 ff. u.ö.; Wiegand 2017, S. 7 ff.

<sup>52</sup> Siehe aber zum amerikanischen Diskussionsstrang Gröschner 2004, § 23 Rn. 32; dazu vertiefend jetzt Dreier 2018, S. 25 ff.; s. auch Goerlich/Wiegand 2018, S. 42 f.

<sup>53</sup> Gröschner 2004, § 23 Rn. 13 ff.

<sup>54</sup> Zum römischen Republikverständnis Gröschner 2004, § 23 Rn. 19 ff.; s. auch Gröschner 2016b, S. 62 ff.

<sup>55</sup> Gröschner 2004, § 23 Rn. 23.

<sup>56</sup> Gröschner 2004, § 23 Rn. 34 ff.

<sup>57</sup> Gröschner 2004, § 23 Rn. 55; Gröschner 2011, S. 327 ff.

<sup>58</sup> Nowrot 2018, S. 168 ff.

<sup>59</sup> BVerfGE 123, 39 (69); zust. Gröschner 2011, S. 343 f.; s. auch Anderheiden 2018, S. 132 f.; Reimer 2018, S. 71; Wittreck 2018, S. 81 f. m. w. N.

<sup>60</sup> So Gröschner 2004, § 23 Rn. 45 ff.

<sup>61</sup> Dazu Morlok 2018, S. 95 ff.

## Personenregister

- Achterberg, Norbert 173, 217 f., 220, 345, 352  
Adams, John 163  
Adams, Willi Paul 26  
Albertus Magnus 134  
Ambler, Eric 463  
Arendt, Hannah 417  
Aretin, Johann Christoph von 55  
Aristoteles 12, 56, 128, 351, 353 ff., 366 f., 377 ff., 381 ff.  
Assmann, Jan 384
- Bach, Johann Sebastian 442  
Bachof, Otto 170, 174  
Badura, Peter 23  
Ballweg, Ottmar 4  
Balzac, Honoré de 474  
Barthes, Roland 414, 439  
Baring, Arnulf 434  
Bauer, Hartmut 213  
Beethoven, Ludwig van 442  
Bell, Daniel 461  
Bergk, Johann Adam 48 ff.  
Bergsträsser, Ludwig 69  
Berkemann, Jörg 346  
Bernanos, Georges 463  
Best, Otto F. 433  
Betti, Emilio 423  
Biedenkopf, Kurt 433 f., 440, 443, 473, 479  
Biedermann, Karl 59 f.  
Bierling, Ernst Rudolf 218  
Black, Roy 1  
Bodin, Jean 43  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 55  
Böhme-Neßler, Volker 400  
Böll, Heinrich 447  
Bohrer, Karl-Heinz 433 f., 437 f., 472 f., 478  
Bose, Harald von 26  
Brandt, Willy 471  
Brentano, Heinrich von 69  
Brunhöber, Beatrice 24  
Buber, Martin 8, 296, 346
- Cassirer, Ernst 412, 419, 425  
Cervantes 474  
Chopin, Frédéric 456  
Churchill, Winston 450  
Cicero 10, 121, 123, 128, 391  
Clarín 474  
Claudel, Paul 463  
Clemenceau, Georges 450  
Cromwell, Oliver 439, 450
- Dahl, Robert 36  
Dahrendorf, Ralf 446  
Depenheuer, Otto 118  
Dickens, Charles 474  
Dilthey, Wilhelm 423  
Dönhoff, Marion Gräfin 434, 478  
Donegan, Lonnie 1  
Dostojewski, Fjodor 474  
Dreier, Horst 98  
Druon, Maurice 463  
Dürig, Günter 461  
Dumas, Alexandre 474
- Elias, Norbert 461  
Elisabeth I. 450  
Erhard, Ludwig 434
- Fest, Joachim 434  
Feuerbach, Ludwig 14  
Finkielkraut, Alain 433  
Fiorillo, Vanda 51  
Foch, Ferdinand 450  
Forsthoff, Ernst 75  
Fugger 135
- Gadamer, Hans-Georg 423 f.  
Gauck, Joachim 468  
Gaulle, Charles de 444, 450, 471 f.  
Gerry, Elbridge 43  
Giraudoux, Jean 463  
Goethe, Johann Wolfgang von 442, 444, 459, 470

- Greene, Graham 463  
 Grimm, Dieter 67  
 Gröschner, Annette 15  
 Gröschner, Rolf 1 ff., 30, 39, 67, 70, 72, 77 f.,  
 81, 90, 115 ff., 121, 123, 125, 127, 132, 141,  
 156, 166 ff., 171 ff., 176, 182, 184 f., 187 ff.,  
 196, 199, 202, 211 ff., 216 f., 264 f., 269 f.,  
 272 f., 279, 285 f., 295 f., 304, 351 f., 364,  
 391 f., 400 f., 415, 421, 439, 441 f., 453, 459,  
 464, 468, 472, 479  
 Gross, Johannes 434, 447, 455  
 Grzeszick, Bernd 393
- Habermas, Jürgen 417, 444, 449  
 Häberle, Peter 170, 174, 212, 459  
 Hägerström, Axel 419  
 Hallstein, Walter 444  
 Hamilton, Alexander 24, 26, 43  
 Hase, Friedhelm 200  
 Heer, Friedrich 434  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 69, 425  
 Heine, Heinrich 442  
 Heinemann, Gustav 454  
 Heinrich VIII. 450  
 Henke, Wilhelm 4, 7 ff., 170, 174, 181, 185,  
 188, 212, 217  
 Hennis, Wilhelm 446, 461  
 Heraklit 49, 415  
 Herdegen, Matthias 391  
 Herzog, Roman 434  
 Hesse, Hermann 474  
 Hesse, Konrad 39  
 Heuss, Theodor 70 f.  
 Hill, Hermann 212  
 Hobbes, Thomas 363  
 Hoch, Fritz 69  
 Hodler, Ferdinand 15  
 Hölderlin, Friedrich 442  
 Hoffmann-Riem, Wolfgang 267  
 Hofmannsthal, Hugo von 433, 478  
 Hollande, Francois 431  
 Hondrich, Karl Otto 446  
 Huber, Ernst Rudolf 459  
 Huber, Peter Michael 213  
 Hugo, Victor 474  
 Hume, David 34
- Ipsen, Jörn 268  
 Isensee, Josef 100, 185, 188, 390, 445, 459
- Jay, John 24  
 Jeanne d'Arc 448  
 Jefferson, Thomas 36  
 Jellinek, Georg 461  
 Jellinek, Walter 68  
 Jhering, Rudolf von 75, 387, 415  
 Jünger, Ernst 459
- Kant, Immanuel 10, 42 ff., 48 f., 51, 53, 55 f.,  
 97, 145, 388, 442  
 Kantorowicz, Herrmann Ulrich 419  
 Karl der Große 450  
 Kelsen, Hans 61, 212, 217 ff., 388, 396  
 Kessler, Harry Graf 461  
 Kielmansegg, Peter Graf von 443, 446 f., 478  
 Kilian, Michael 433  
 Kirchhof, Paul 185  
 Kley, Andreas 62  
 Koenig, Gustav 459  
 Kohl, Helmut 450  
 Krüger, Herbert 55, 103  
 Kuby, Erich 447
- Lask, Emil 419  
 Laubinger, Hans-Werner 177  
 Lembcke, Oliver 13  
 Leonhardt, Rudolf Walter 435  
 Löwith, Karl 8  
 Lorenzen, Paul 4  
 Ludwig XIV. 450  
 Luhmann, Niklas 218  
 Luther, Martin 136, 439, 463
- Macron, Emmanuel 431  
 Madison, James 24, 26 ff., 30 ff.  
 Maizière, Thomas de 435 ff., 478  
 Mangoldt, Hermann von 70  
 Mann, Thomas 442, 474, 479  
 Manzoni, Alessandro 474  
 Marcic, René 424  
 Maugham, William Somerset 463  
 Mayer, Otto 179 ff., 186 f., 199, 244, 279, 283  
 Merkl, Adolf Julius 219  
 Merz, Friedrich 435, 478  
 Meyer, Hans 164  
 Miegel, Meinhard 434  
 Mitterand, Francois 471  
 Mohl, Robert von 55 f.  
 Molière 474

- Monnet, Jean 444  
Montesquieu 33, 388  
Morgan, Edmund S. 34  
Morgensbesser, Ernst Gottlob 51 f.  
Müller, Friedrich 414
- Napoléon Bonaparte 448, 459  
Nietzsche, Friedrich 387, 416, 442  
Nowrot, Karsten 96
- Ochs, Peter 44  
Ockham 388  
Ottmann, Henning 36  
Ovid 373
- Perse, Saint-John 463  
Peyrefitte, Roger 463  
Platon 296 ff., 304, 385  
Plessner, Helmuth 40 f., 444, 451  
Prantl, Heribert 462  
Preuninger, Konrad 135  
Proust, Marcel 474
- Radbruch, Gustav 419, 425  
Reich-Ranicki, Marcel 465  
Renan, Ernest 445  
Richard Löwenherz 450  
Richelieu 450  
Rickert, Heinrich 419  
Rossiter, Clinton 24  
Rotteck, Carl von 57 f.  
Rousseau, Jean-Jacques 29, 42, 46, 54, 388, 417  
Rupp, Hans Heinrich 174, 212, 219
- Sacks, Jonathan 431  
Savigny, Friedrich Carl von 411 f.  
Schick, Walter 212  
Schild, Wolfgang 53  
Schiller, Friedrich 442, 456  
Schlegel, Friedrich 48 f.  
Schmid, Carlo 70 f., 450, 456  
Schmidt, Helmut 469  
Schmidt-Aßmann, Eberhard 267  
Schmidt-Preuß, Matthias 213  
Schmitt, Carl 7, 61  
Schoch, Friedrich 212, 214  
Schopenhauer, Franz 442  
Schulte, Martin 213  
Scott, Walter 474
- Selbert, Elisabeth 69  
Sennett, Richard 467  
Shakespeare, William 449, 473  
Siedler, Wolf Jobst 434  
Smend, Rudolf 188  
Smetana, Friedrich 438  
Smith, Adam 136, 354  
Snell, Ludwig 46 ff.  
Sobota, Katharina 4  
Sokrates 12, 296 ff.  
Stein, Erwin 68 f.  
Sternberger, Dolf 449  
Stirner, Max 416  
Strauß, Botho 434  
Strauß, Franz Josef 450
- Teubner, Gunther 400  
Thoma, Richard 69  
Thomas von Aquin 136  
Tibi, Bassam 435  
Tocqueville, Alexis de 36  
Tolstoi, Leo 474  
Tschechov, Anton 474
- Verhoeven, Michael 1  
Vesting, Thomas 397  
Vico, Giambattista 423  
Victoria 450  
Viehweg, Theodor 384, 400  
Volkmann, Uwe 164  
Voßkuhle, Andreas 267
- Wagner, Joachim 84  
Wagner, Richard 474  
Weber, Carl Maria von 474  
Weber, Max 100, 129, 419  
Wehler, Hans-Ulrich 41  
Weimar, Robert 346  
Weizsäcker, Richard von 433  
Welcker, Carl Theodor 53 ff.  
Wenders, Wim 1  
Werner, Fritz 345  
Wilhelm der Eroberer 450  
Willemssen, Roger 447, 453  
Wittgenstein, Ludwig 2  
Wood, Gordon 31
- Zacher, Hans F. 212  
Zinn, Georg August 69  
Zola, Emile 474



## Sachregister

- Abstandsflächenrecht 255 f., 315 f.
- Akteneinsicht 310
- Algorithmus 400, 403
- Amt 137
  - Abgeordnetenamt 106
  - Begriff 101
  - Befugnis 102
  - Elemente 100 ff.
  - Entscheidungsspielräume 102, 107 ff.
  - Erwartungen 95
  - Kontrolle 102 f.
  - Leistungsprinzip 104
  - Öffentliches 95 ff., 105, 195
  - Organisation 98, 100
  - Parteimitgliedschaft 105 f.
  - und Person 101
  - Qualifikation 108
  - Spielarten 101, 109
  - Verantwortung 102, 104
  - Wahlämter 105, 110 f.
  - auf Zeit 105
- Amtsanmaßung 89
- Amtsethos 98, 103 f., 108 f.
- Amtsführung 102
  - Entscheidungsspielräume 107 f.
  - Parteipolitische Neutralität 110
  - Sachlichkeit 103, 110
  - Sanktionen 106
  - Skandalisierung 106
  - Vertrauen in 102
- Amtsinhaber
  - Öffentliche Äußerungen 110
  - Vorteile 110 f.
- Amtspflichtverletzung 104, 109
- Amtsprinzip 10, 74
- Amtsverhältnis
  - auf Lebenszeit 104
- Angemessenheit 355, 367
- Anhörung 309 ff.
- Anteileigentum 120
- Antragstellung 306
- Anwartschaften 120
- Asyl 138 f.
- Aufbauleistungen nach 1945 470
- Baunachbarrecht 254 ff.
- Bauordnungsrecht 253
- Baurecht
  - Gemeindliches Einvernehmen 318 f.
  - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren 313
- Beamtenrecht 253
  - Dialogisches Verfahren 320 ff.
- Beamtenverhältnis 227
- Begründungspflicht 311 f.
- Beratungsverwaltungsrecht 177 f.
- Beweislastregeln 414
- Billigkeit 355, 367
- Bootssteg (Fall) 358, 366
- Bürger 127, 132 f., 136, 178, 197 f., 285
- Bürgerbegehren 302 ff.
- Bürgerbeteiligung
  - s. Öffentlichkeitsbeteiligung, frühe
- Bürgerentscheid 302 ff.
- Bürgerversammlung 301
- Bundesstaat 228, 462
- Burka 83 f.
  - Verbote 86 ff.
- Denkmalvilla (Fall) 358, 366
- Democracy*
  - *representative* 25 ff.
  - *pure* 27, 34
- Demokratie
  - Planungsschwäche 469
  - Repräsentative 23 ff., 35
  - und Republik 26 ff., 129 ff.
  - Verfassungsprinzip 188, 196
- Demokratiebegriff
  - Bedeutungskomponenten 96 f.
  - Entpolitisierung 57 ff.
  - Herrschaft auf Zeit 99
  - Verhältnis zum Republikprinzip 96 f.
  - als Wettbewerbsordnung 99
    - s. auch Volkssouveränität

- Demokratieprinzip 76 f.  
 Deutschland 433 ff., 443 ff.  
 – als Machtstaat 471  
 Dialektik 403  
 Dialog  
 – und Diskussion 296  
 – Grundprinzip 295  
 – Modus juristischer Streitschlichtung 339 ff., 415  
 – und Rechtskommunikation 344 f.  
 – und Subsumtion 298 f.  
   s. auch Rechtsgespräch  
 Dialogische Rechtslehre 5, 211, 265  
 Dienstliche Beurteilungen 320 ff.  
 Digitalisierung 397 ff., 401  
 Drittschutz 249 f., 308  
   s. auch Baunachbarrecht  
  
 Ehrenamt 452  
 Eigentum 116, 118 ff., 356 ff.  
 – Ausschlußrecht 117, 362  
 – Institutsgarantie 118  
 – Privatnützigkeit 357  
 – als Rechtsverhältnis 356, 362, 364  
 – als Republikanisches Rechtsinstitut 115 ff., 125  
 – Sachherrschaft 362  
 – Situationsgebundenheit 121  
 – Soziale Funktion 119 ff.  
   s. auch Inhalts- und Schrankenbestimmung; Sozialbindung  
 Einwanderer 442  
 – Anpassungsleistungen 476  
 Einwanderung  
 – als Staatsziel 475  
 Einwanderungsland 470, 475  
 Elite 448, 452, 461  
 Enteignung 123 ff., 359 ff., 365  
 – Privatnützige 124 f.  
 Enthymem 9, 378 ff.  
 Entschädigung 359 ff., 364 ff.  
 Erörterungstermin 337 f.  
 Etatismus 269  
 Ethos 378, 380, 385, 392  
 Europa 77, 346, 443 f., 470, 479  
 Europäische Union 132, 137 ff., 145, 151, 153 f.  
 – Asylrecht 138 f.  
 – Freiheits- und Gemeinwohlverbund 151  
 – Hoheitsgewalt 154  
  
 – Republikanische Verfassungstradition 137 ff.  
 – Subsidiaritätsgrundsatz 138  
  
 Fachsprache 414  
 Federalist Papers 23 ff., 42 f.  
 Fiskalische Interessen 124  
 Flüchtlingskrise 434  
 Formelles Recht  
 – Dienende Funktion 306, 309  
 Frankreich 438 ff., 445, 464  
 Französische Revolution 42  
 Freiheit 269  
   s. auch Republik, Freiheitsorientierung  
 Friedenspolitik 440, 470 f.  
 Friedensrichter 84 f.  
  
 Gebietserhaltungsanspruch, bauplanungsrechtlicher 255  
 Gebot der Rücksichtnahme 254  
 Gegenseitigkeitsverhältnis 354, 356  
 Gemeinschaft 451  
 Gemeinschaftsrituale 456  
 Gemein Sinn 451  
 Gemeinwohlbindung 116 ff., 121 ff.  
 Gemeinwohlgestaltung 104 f.  
 Gemeinwohlorientierung 100 f., 132 ff., 136  
   s. auch Republik  
 Gerechtigkeit 353  
 – Allgemeine 353, 366  
 – Ausgleichende 354, 366 f.  
 – Austeilende 355, 366 f.  
 – und Gemeinwohl 135  
 – Verfahrensabhängigkeit 416  
 Gerichtsöffentlichkeit 185  
 Gesamtrepräsentation 105  
 Geschichte  
 – Deutsche 449 ff.  
 Gesetzesgehorsam 353  
 Gesetzgeber  
 – Aufgabe zur Gemeinwohlkonkretisierung 117, 119 ff.  
 – Gestaltungsfreiheit 118, 124  
 Gesetzmäßigkeit 353  
 – der Verwaltung 232 f., 353  
 Gewaltenteilung 144, 150  
 Gewaltverhältnis 180, 231 ff.  
 – Allgemeines 183, 200 f., 270  
 – Besonderes 183, 227

- Gleichheitspostulat 448  
*Good governance* 150  
 Grundeigentum 121  
 Grundpflicht 77, 122  
 Grundrechtsschutz durch Verfahren 304 f.,  
 337, 346  
  
 Handlungsformenlehre  
 – Verwaltungsrechtliche 172, 175 f., 181,  
 214, 217, 236 f., 244, 249  
 Hauptstadt 452 f.  
 Heimat 453 f.  
 Hermeneutik  
 – Juristische 421  
 Herrschaft 100  
 Hessische Verfassung 68 ff.  
 Hin- und Herwandern des Blicks 74 f.  
  
 Identität  
 – Kulturelle 435, 465  
 – Nationale 446, 478 f.  
 Impermeabilitätslehre 269  
 Individuum  
 – Gemeinschaftsgebundenes 194  
 Inhalts- und Schrankenbestimmung 116 ff.,  
 121 ff., 357 f., 361, 363, 365 f.  
 – Ausgleichspflichtige 367  
 Institutionen 459 f.  
 Integration von Ausländern 434, 471 ff.  
 Internationale Gemeinschaft 151 ff.  
 Internationales Recht  
 – Freiheitsorientierung 144, 155  
 – Gemeinwohlorientierung 144, 148 ff.  
 – Menschenrechtsorientierung 145,  
 147 f.  
 Irreführungsverbot 303 f.  
  
 Judiz 422  
 Junktimklausel 360  
 Jurisprudenz 421 ff.  
 Juristische Rhetorik 3 f., 402  
  
 Kollektive Güter 136  
 Kommunitarismus 451  
 Konkurrentenschutz 256  
 Kreuzzug, Erster 134  
 Kultur 412, 440, 465 f.  
 – Identitätsstiftender Faktor 477  
 – Literale 383, 397  
 – Politische 106  
 – Verrechtlichung 424  
 Kulturelles Gedächtnis 384, 391, 416  
  
 Landflucht 452, 455  
 Lebensart 463  
 Lebenswelt 364  
 Leitkultur 435 ff., 442, 474 ff.  
*lex-specialis*-Satz 73  
 Liberalismus 270  
 Literatur 414  
 Logos-Lücken 377  
  
 Macht 100  
 – Mißbrauch 31  
 Markt 364  
 Marktversagen 136  
 Mediation 332 f., 339 ff., 396  
 Mehrheitsprinzip 99, 105  
 Mehrwert 135  
 Meinungen 385  
 Menschenrechte 147 ff.  
 – Prozessuale Geltendmachung 147 f.,  
 152 ff.  
 Menschenwürde 11, 77, 148, 151, 178,  
 184 f., 190, 198, 272, 277, 416 f., 437,  
 440 f.  
 – als Fundament der Menschenrechte 148  
 Monarchien in der EU 137  
 Multikulturalismus 471 ff.  
 Musik 466, 474  
 Mythenfundus 450  
 Mythen  
 – Nationale 439, 448, 470, 472  
  
 Nachbarbeteiligung 305, 312 ff.  
 – im Bauordnungsrecht 312 ff.  
 s. auch Baunachbarrecht  
 Narrativ 299 f.  
 Naßauskiesung (Fall) 357, 366  
 Nation 444 ff.  
 Nationalhymne 449  
 Naturschutz 357 f.  
 Nebenpflichten 250, 257 f.  
 Neue Verwaltungsrechtswissenschaft  
 – und Rechtsverhältnislehre 216, 267,  
 276 f., 279 f., 284 f.  
 – Steuerungswissenschaftlicher Ansatz  
 275 ff.

- Neukantianismus 419, 425  
 Neutralitätsgebot 88, 302  
 Niqab 83 f.
- Objektivitätsgebot 302 f.  
 Obliegenheiten 250, 257 f.  
 Obrigkeitsstaatliches Denken 179 ff., 200, 273, 279  
 Öffentlichkeit 81 ff., 99, 106 f., 109  
 – und Paralleljustiz 84 f.  
 – und Vollverschleierung 83 f.  
 Öffentlichkeitsbeteiligung, frühe 305  
 – Allgemeine 333 ff.  
 – im Bauplanungsrecht 324 ff.  
 – Beteiligungsformen 326 f.  
 – im Immissionsschutzrecht 336 ff.  
 – im Raumordnungsrecht 327 ff.  
 – in der Umweltverträglichkeitsprüfung 329 ff.  
 Österreich 470  
 Ontologisches Denken 384 ff., 389, 399, 402, 404  
 – Kritik 388 f.  
 Organon 376, 381 f., 386, 388 f., 392, 395, 398 f., 401 ff.
- Paralleljustiz 84 f.  
 Partizipation  
 – Bürgerschaftliche 195 f., 300 ff.  
 Pathos 378, 380, 385, 392  
 Patriotismus 455 f.  
 Paulskirchenverfassung 123  
 Philadelphia Convention 30 f.  
 Philosophie  
 – des Dialogs 295 ff., 345  
 – der Gerechtigkeit 351, 356, 366 f.  
 – Griechische 383  
 – der Spätaufklärung 41, 53  
 Plausibilität 377 ff., 382, 384 f., 392  
 Präjudiz 422  
 Privatwirtschaft 125  
 Prüfungsrechtsverhältnis 257  
 Publizität der Herrschaftsausübung 195
- Rationalismus 388, 395  
 Rationalität 378, 386, 394  
 Recht  
 – Funktion im Rechtsstreit 415  
 – Geschichtlichkeit 425  
 – als Kultur 411  
 – Kulturbildende Kraft 412 ff.  
 – Transformation von Interessen 413, 415  
 – als Transformationsleistung 418 f.  
 – Vermittlung von Macht und Tradition 419  
 – als wertbezogene Wirklichkeit 420  
 Rechtsbegriff 375  
 Rechtschreibreform 5 f.  
 Rechtsdogmatik 78, 238 f., 246, 421, 425  
 – Funktionen 238 f., 246  
 – Praxistauglichkeit 239, 246  
 – Wandel 374 f., 387 f.  
 Rechtsdurchsetzungsbefugnisse 273 f., 282, 285  
 Rechtserzeugung 413, 418  
 Rechtsetzungsbefugnisse 273 f., 285  
 Rechtsgespräch vor Gericht 345  
 Rechtsnorm  
 – Freiheitsbezug 413  
 Rechtspersönlichkeitslehren 270 f.  
 Rechtsperson 416 ff.  
 Rechtsphilosophie 425  
 Rechtspositivismus 388 f.  
 Rechtsstaat 53 ff., 111, 133, 184, 196, 198, 449, 462  
 – und Republik 129 ff.  
 Rechtsverhältnis  
 – Allgemeines 239 f., 270  
 – und Allgemeines Verwaltungsrecht 243  
 – Begriff 218, 220 ff., 263  
 – Besonderes 240, 270  
 – Dauerrechtsverhältnis 248 f.  
 – Diskussionsgeschichte 168 ff., 212 f., 217 ff., 225, 230 f., 263 ff.  
 – als Gesetzesbegriff 226 ff.  
 – und Mehrseitige Rechtsbeziehungen 249 f., 253, 256, 265  
 – als Ordnungsidee 164 ff., 168 ff., 245  
 – als Rechtsprechungs-begriff 228 f.  
 – und Rechtsstatus 240 f.  
 – als Reformversuch 184  
 – Sachbezug 248, 255  
 – und Staatliche Steuerung 275 ff.  
 – als Strukturelement der Rechtsordnung 225 ff., 242 f., 306 ff.  
 – Strukturelle Gleichordnung der Rechtssubjekte 272 f., 282  
 – Theorie 352 f., 362, 367

- Typologie 243 f.
- Verfassungsverankerung 173 f.
- Verwaltungsbezug 174 ff.
- im Verwaltungsprozeßrecht 229
- und Verwaltungsvertragsrecht 283 f.  
s. auch Verwaltungsrechtsverhältnis
- Rechtsverhältnisdoktrin 217 f., 238, 248
- Rechtsverhältnislehre 9, 174, 199 ff., 212 ff.,  
222, 225, 231, 242, 263
- Funktionen 245 f., 263 f.
- Leistung(sfähigkeit) 213 f., 246 ff., 264 f.,  
286
- Praktische Anwendungsfelder 250 ff.
- Rechtswissenschaft
- Interdisziplinarität 421, 425
- als Kulturwissenschaft 411, 420 ff., 425
- Perspektivenvielfalt 420 f.
- Theorie-und-Praxis-Verhältnis 421 ff.
- Reformation 463 f.
- Reichsgericht 119
- Reine Rechtslehre 220 f., 395 f.
- Relativität im Recht 219 ff.
- Repräsentation 28 f., 392
- Republik
- Ämterordnung 128
- Antiaristokratische Implikationen 56 f.
- in der Antike 29 f.
- Begriff 68 f., 441 f.
- und Demokratie 10 f., 129 ff.
- und Diktatur 129 ff.
- Entmaterialisierung 11, 39, 62, 390 f.
- Epochenübergreifende Tradition 128,  
132 ff., 193 f.
- in den Federalist Papers 26 ff., 32 ff.
- Freiheitsorientierung 76, 98, 132, 141,  
143 f., 146, 155, 194, 198, 394
- Gemeinwohlorientierung 10 f., 69, 98,  
103 ff., 115 ff., 127 f., 132 ff., 141, 144, 146,  
148 ff., 194 f., 395
- Gestaltungsprinzip 76, 115 f., 125
- Historischer Kontext in Deutschland  
nach 1945 68 ff.
- Internationales Prinzip 141 ff.
- Konkretisierung 73 ff.
- und Literale Kultur 402
- Materiale Gehalte 10, 67, 96 f., 163 f.,  
193 ff., 201 f., 391 f.
- Monarchieverbot 39, 141 ff., 187 ff., 390
- bei Montesquieu 33
- und Öffentlichkeit 81 f., 89 f.
- Optimierungsgebot 72
- und Rechtsstaat 129 ff.
- als Rechtsverhältnisordnung 163, 167,  
196 ff.
- Verfassungsprinzip 69 ff., 73 ff., 82, 89 f.,  
184 ff., 187 ff.
- Verfassungsrechtlicher Kooperations-  
begriff 193
- Republikanismus 77
- Republikprinzipien 68
- Revolution von 1989 441
- Rhetorik 377, 382, 386, 388, 401, 403  
s. auch Aristoteles
- Richtungsstreit
- Verwaltungsrechtslehre 174, 234, 268
- Weimarer Staatsrechtslehre 396
- Rule of law* 150
- Salvatorische Klauseln 360
- Schriftkultur 384, 389, 392, 398, 401
- Schuldverhältnis
- Verwaltungsrechtliches 250 f.
- Schutznormtheorie 352, 368
- Schweiz 44 ff.
- Shays' Rebellion 30 f.
- Sicherheitsdenken 448
- Sonderrechtsverhältnis 241
- Sonderwegsthese 40 f.
- Souveränität 43 f., 132
- Sozialbindung 118 f., 121 ff., 358 f.  
s. auch Gemeinwohlbindung
- Sozialleistungsverhältnis 227 f.
- Sozialstaat(smodell) 135, 440, 462
- Sprache 414, 463 f., 473  
s. auch Schriftkultur
- Staat 269, 362 ff., 461 ff.
- Bezugspunkt im Völkerrecht 146, 148 ff.,  
152, 155
- Definitionsmacht 363
- Einseitige Regelungsbefugnisse 273 f.,  
282, 285
- Impulsgebungspflichten 195
- Integrationsaufgabe 474 ff.
- als Juristische Person 270 f.
- Pluralisierung der Rechtssubjekte 271
- als Rechtssubjekt 271
- im Rechtsverhältnis 269 ff.
- Steuerung 275 ff.

- Staat-Bürger-Verhältnis 172 f., 177 f., 180,  
 197 f., 231 ff., 240, 269  
 Staat und Kirche 465  
 Staatsästhetik 457 ff.  
 Staatsbewußtsein 461 ff.  
 Staatsformen 33  
 Staatsgewalt 272, 282  
 Steuerschuldverhältnis 227  
 Steuerstaat 462  
 Steuerungsperspektive 275 ff.  
 Stil 433, 457  
 Streit ums Recht 415  
 Streitschlichtung, informelle 85  
 Subjektives öffentliches Recht 234 ff., 279 ff.,  
 284 f., 352, 356, 417  
 – Gewinnung im Rechtsverhältnis 254 ff.  
 – des Staates 233 f., 278 ff., 284  
 Subjekt-Objekt-Raum 382, 398  
 Subjektstellung des einzelnen 277  
 Syllogismus 9, 377 f.  
 Symbolpolitik 87  
  
 Tatsachen und Normen 412 ff.  
 Thüringische Verfassung 71 ff.  
 Topisches Rechtsdenken 375, 377 f., 384,  
 401 f.  
 Tradition 446, 449 ff., 452, 460, 472, 476 f.  
 Trivium 376, 386, 388, 392, 395, 402  
 Tyrannis 127, 129 f., 139  
  
 Über-Unterordnungsverhältnis 273 f., 355,  
 363  
 Umweltschutz 434, 470  
 UN-Sicherheitsrat  
 – Zwangsmaßnahmen 152  
 Untersagung 309  
 Untertan 178 f., 197, 273  
  
 Verantwortlichkeit  
 – Politische 106  
 – Rechtliche 106  
 Verbot der Gesichtsverschleierung 86 ff.  
 Verdinglichung 383, 399  
 Verfahrensrechtsverhältnis 251 ff., 258  
 Verfassung  
 – eines Großflächenstaates 34 f.  
 Verfassungsinterpretation  
 – Methoden 191 ff.  
 Verfassungspatriotismus 448 f.  
  
 Verfassungsprinzipien 73 f., 190 f.  
 Verfassungsrechtsverhältnis 176, 228 f., 232  
 Verfassungswandel 186  
 Versammlungsrechtsverhältnis 258  
 Verwaltung  
 – Bürgernähe 177  
 – Wandel zum One-Stop-Shop 400  
 Verwaltungsakt 172, 175, 179, 181, 200,  
 225, 236 f., 244, 246, 306  
 Verwaltungsaktbefugnis 274  
 Verwaltungsprozeßrecht 226 f., 229  
 – Systembildende Kraft 244  
 Verwaltungsrecht  
 – als Steuerungsmedium 276 f.  
 Verwaltungsrechtsdogmatik 178 f., 182,  
 186 f., 200, 215, 225  
 s. auch Rechtsdogmatik  
 Verwaltungsrechtsverhältnis 175, 211,  
 230 f., 236 ff., 239 ff., 267, 306 ff.  
 – Dogmatische Kategorie 245 ff.  
 – Formelles 306 ff.  
 – Materielles 308 f.  
 – als Ordnungsrahmen 9, 237  
 – Praxis 250 ff.  
 – Typologie 243 f.  
 s. auch Rechtsverhältnis  
 Verwaltungsverfahren 237, 251 ff., 257, 306  
 Verwaltungsvertrag 236, 274, 283 f.  
 Verwaltungsvollstreckung 274  
 Völkermord 451  
 Völkerrecht  
 – Demokratiebegriff 150  
 – Fortschritt im 156 f.  
 – Freiheitssicherung 147 ff., 155  
 – Konsensprinzip 146  
 – Wandel 145  
 s. auch Internationales Recht  
 Volk 453  
 Volksbegehren 300 f.  
 Volksentscheide 300 f.  
 Volkssouveränität 35 f., 72, 98  
 Volkswille  
 – Ausdrucksmöglichkeiten 31  
 Vollstreckungsbefugnis 274  
 Vollverschleierung 83 f.  
 Vorbehalt des Gesetzes 123  
  
 Wahlen 81 f., 88 f., 99, 132 f.  
 Wahlpflicht 76 f.

Wandel

– Zeitbedingter 373 f., 398

Wasserhaushaltsgesetz 357

Weltbürgertum 454

Weltrepublik

– als Vision 153

Wiedervereinigung 434, 467 ff.

Zeit

– Wandel 373 f., 395

Zivilgesellschaft 467

Zivilrecht 117, 362